
Jagd- und Wildschutzverordnung (JWV) ¹

(Vom)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und gestützt auf §§ 3, 16 Abs. 1, 33 Abs. 3, 60 sowie 66 Abs. 3 des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 (JWG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeiten
a) Umweltdepartement

Das Umweltdepartement ist das zuständige Departement im Sinne von § 4 JWG.

§ 2 b) Amt für Natur, Jagd und Fischerei

¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei ist das zuständige Amt im Sinne von § 5 JWG.

² Dem Amtsvorsteher unterstehen als Jagdverwalter der Abteilungsleiter Jagd und die kantonale Wildhut.

³ Das Amt ist überdies zuständig für:

- a) den Erlass eines Dienstreglements für die Wildhut;
- b) die bedarfsgerechte und zweckdienliche Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wildhüter;
- c) die Entschädigung für den Einsatz von Diensthunden;
- d) die spezifische Weiterbildung der Wildhüter;
- e) die Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsangeboten für die Jäger;
- f) die Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Ämtern, Dienststellen und Dritten.

§ 3 c) Wildhut

¹ Die Wildhut unterstützt das Amt betreffend die in § 5 JWG genannten Aufgaben.

² Sie ist überdies zuständig für:

- a) die Erfassung und Überwachung der Wildbestände und deren Lebensräume;
- b) die Erfassung und Bereitstellung von jagdlichen und wildbiologischen Grundlagen zu Handen des Amtes;
- c) den Vollzug der Jagdgesetzgebung in Ausübung ihrer jagdpolizeilichen Pflichten;
- d) die Kontrolle des Jagdbetriebs und Koordination des Einsatzes des Schweisshundepikettdienstes;

-
- e) die Verzeigung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs bei Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung;
 - f) die Beratung, Erfassung, Abwicklung und Koordination bei Wildschäden, der Wildschadenverhütung;
 - g) die Vornahme der Wildschadenschätzung;
 - h) das Erlegen, Beseitigen oder Verwerten von schadenstiftenden Wildtieren und Fallwild gemäss den Weisungen des Amtes;
 - i) die Mitarbeit bei wissenschaftlichen Erhebungen und Forschungsarbeiten im Bereich Jagd und Wildtiere im Auftrag des Amtes;
 - j) die Zusammenarbeit mit den übrigen Aufsichtsorganen, Behörden, Jagdvereinen und anderen Institutionen;
 - k) die Information und Beratung der Bevölkerung bei Fragen zu Jagd und Wildtieren;
 - l) die Beratung und Unterstützung der Jägerschaft;
 - m) die Aufsicht und Betreuung in den Eidgenössischen Jagdbanngebieten sowie Wasser- und Zugvogelreservate (WZV);
 - n) die Beratung in Wildtierfragen bei Bauprojekten;
 - o) die Beratung, Koordination und Mithilfe bei Hege- und Lebensraumverbesserungsmassnahmen.

II. Jagdausübung

A. Jagdausbildung

§ 4 Organisation

¹ Der Jagdlehrgang wird in der Regel in einem zweijährigen Turnus durchgeführt.

² Die Jagdprüfungskommission:

- a) legt den Ausbildungsstoff in den Ausschreibungsunterlagen zum Jagdlehrgang fest;
- b) regelt in einem Leistungsauftrag die Durchführung des Jagdlehrganges, soweit sie diese einem Dritten überträgt.

§ 5 Ausschluss

¹ Vom Jagdlehrgang und von der Jagdprüfung ausgeschlossen wird:

- a) wem im Wohnsitzkanton oder Wohnsitzland ein Patent verweigert oder die Jagdberechtigung entzogen worden ist, für die Dauer dieser Massnahme;
- b) wer sich zum Zeitpunkt der Anmeldung in einem hängigen Verfahren als Beschuldigter wegen Verstössen gegen die Jagdgesetzgebung befindet;
- c) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen Leib und Leben, wegen verbotenen Handlungen an Tieren, wegen Sachbeschädigung oder wegen Verbrechen oder Vergehen gegen die Jagd- oder Waffengesetzgebung rechtskräftig verurteilt wurde;
- d) wer über keine Berechtigung zum Erwerb von Waffen oder Munition verfügt.

² Während des Jagdlehrganges oder der Prüfung kann die fehlbare Person ausserdem von der Jagdprüfungskommission ausgeschlossen werden, wegen:

- a) unwahrer Angaben bei der Anmeldung zum Jagdlehrgang oder zur Jagdprüfung;
 - b) Wiederhandlung gegen die Jagd- oder Waffengesetzgebung.
- ³Die Jagdprüfung gilt bei einem Ausschluss als nicht bestanden.

§ 6 Jagdlehrgang
a) Anmeldung

¹Die Jagdprüfungskommission veröffentlicht den Jagdlehrgang im Amtsblatt und legt die Teilnehmerzahl fest.

²Die Anmeldung umfasst insbesondere:

- a) das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular;
- b) ein ärztliches Zeugnis;
- c) den Auszug aus dem eidgenössischen Strafregister;
- d) den Nachweis über eine ausreichende Jägerhaftpflichtversicherung.

§ 7 b) Tragen von Jagdwaffen

¹Das Tragen von Jagdwaffen ist den Auszubildenden nur zu Trainings- und Prüfungszwecken auf offiziellen Jagdschiessständen gestattet.

²Während der Dauer des Jagdlehrganges sind die Auszubildenden nicht berechtigt, auf Wild zu schießen.

§ 8 c) Pflichtleistungen

¹Während des Jagdlehrganges haben die Auszubildenden folgende von der Jagdprüfungskommission festgelegten Pflichtleistungen zu erfüllen:

- a) Hegetätigkeit;
- b) Teilnahme an den Instruktionkursen;
- c) Ausbildungsveranstaltungen mit der Wildhut;
- d) Jagdbegleitung während der Hoch- und Niederwildjagd;
- e) Nachweis über das Aufbrechen von Schalenwild.

²Während dem Jagdlehrgang erbrachte Pflichtleistungen haben eine Gültigkeit von 5 Jahren.

§ 9 Jagdprüfung
a) Eintrittsprüfung

¹Die Eintrittsprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) den Grundvoraussetzungen für den Jagdlehrgang;
- b) den Grundkenntnissen über die Jagd sowie über Waffenhandhabung und Sicherheit.

²Die Prüfung wird mit erfüllt oder nicht erfüllt bewertet.

³Wer die Eintrittsprüfung nicht besteht, wird vom betreffenden Jagdlehrgang und den weiteren Prüfungen ausgeschlossen.

§ 10 b) Schiessprüfung

¹ Die Schiessprüfung setzt sich zusammen aus:

- a) Waffenhandhabung und Sicherheit;
- b) praktische Schiessprüfung mit Büchse und Flinte.

² Die praktische Schiessprüfung kann gleichentags einmal wiederholt werden.

³ Das Prüfungsprogramm sowie die Anforderungen werden mit den Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht.

§ 11 c) Theorieprüfung
aa) Inhalt

¹ Die Theorieprüfung besteht aus folgenden Fächern:

- a) Jagdrecht;
- b) Wildkunde und Wildkrankheiten;
- c) Waffen und Munition;
- d) Ökologie und Hege;
- e) Jagdausübung;
- f) Jagdhunde.

² Jedes Fach wird jeweils schriftlich und mündlich geprüft.

§ 12 bb) Bewertung

¹ Die Bewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen erfolgt jeweils mit den Noten 1 (schlechteste) bis 6 (beste). Halbe Noten sind erlaubt.

² Die Note eines Faches setzt sich zusammen aus der schriftlichen und der mündlichen Teilnote.

³ Die Gesamtnote der Theorieprüfung entspricht dem Notendurchschnitt aller Fächer. Sie gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote den Wert von 4.0 nicht unterschreitet und sofern:

- a) in keinem Fach eine Note von weniger als 4.0 erreicht wurde; und
- b) nicht mehr als zwei aller mündlichen und schriftlichen Teilprüfungen mit einer 3.0 oder weniger bewertet wurden.

§ 13 cc) Wiederholung einzelner Fächer

¹ Erreicht der Kandidat die Gesamtnote 4.0, aber in einem Fach eine Note unter 4.0, so kann er in diesem Fach die Prüfung anlässlich einer Nachprüfung einmal wiederholen. Dabei muss sowohl die mündliche als auch die schriftliche Prüfung nochmals abgelegt werden.

² Wird bei dieser Nachprüfung nochmals eine Note von weniger als 4.0 erreicht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

§ 14 Jagdprüfungsausweis

Der Nachweis über die bestandene Jagdprüfung wird durch den Jagdprüfungsausweis erbracht.

§ 15 Ausbildungsgebühren

¹ Die Gebühren betragen für:

- a) den Jagdlehrgang Fr. 400.--;
- b) die Eintrittsprüfung Fr. 200.--;
- c) die Schiessprüfung Fr. 200.--;
- d) die Theorieprüfung Fr. 300.--.

²Die Gebühren müssen jeweils vor Lehrgangs- oder Prüfungsantritt beglichen sein.

³Besteht ein Kandidat eine Prüfung nicht, bricht er den Jagdlehrgang ab oder ergibt sich ein Ausschlussgrund, so besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

§ 16 Anpassung Ausbildungsgebühren

Zwecks Gewährleistung einer ausgeglichenen Rechnung und unter Berücksichtigung eintretender Kostenveränderungen ist die Jagdprüfungskommission befugt, die Ausbildungsgebühren anzupassen, wobei Abschläge und Zuschläge von höchstens 50 Prozent zulässig sind.

§ 17 Beschwerde

Gegen die Verfügungen der Jagdprüfungskommission kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

B. Jagdpatent

§ 18 Gesuch

Das Gesuch für das Jagdpatent ist auf dem amtlichen Formular innert folgenden Fristen bei der Patentausgabestelle einzureichen:

- a) für die Hoch- und Niederwildjagd bis am 1. Juli;
- b) für die Haarraubwild- und Winterjagd bis am 1. Oktober.

§ 19 Patentinhalt

¹Das Patent enthält die genauen Personalien des Inhabers, die Patentart, die Gültigkeitsdauer sowie ein Passfoto.

²Zusammen mit dem Patent wird die einschlägige Jagdgesetzgebung abgegeben.

³Das Umweltsdepartement bestimmt im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften die administrativen Pflichten der Patentinhaber.

§ 20 Patentgebühren

¹Patentbewerber mit Wohnsitz im Kanton Schwyz bezahlen:

- a) Patent I (Hochwild): Fr. 550.--
- b) Patent Ia (Gams): Fr. 350.--
- c) Patent Ib (Rotwild): Fr. 200.--
- d) Patent II (Niederwild): Fr. 450.--
- e) Patent III (Haarraubwild): Fr. 100.--

f) Patent IV (Wasserwild): Fr. 100.--

g) Patent V (Schwarzwild): Fr. 100.--

² Wer während 49 Jagdperioden ein Jagdpatent erworben hat, erhält für die 50. Jagdperiode das Patent gebührenfrei. Der Nachweis ist durch den Patenterwerber zu erbringen.

³ Wer vor Eröffnung der Jagd erkrankt oder verunfallt und die Jagd deshalb nachweislich nicht ausüben kann, hat Anspruch auf Rückerstattung der Patentgebühr.

§ 21 Gästekarte
a) Gesuch und Gebühr

¹ Das Gesuch für den Erwerb einer Gästekarte erfolgt auf dem amtlichen Formular bei der Patentausgabestelle.

² Die Gebühr für die Gästekarte beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 100.-- pro Tag und wird in den jährlichen Jagdvorschriften festgelegt.

§ 22 b) Pflichten des Gastgebers

¹ Der jagdberechtigte Gastgeber:

- a) informiert seinen Jagdgast über die geltenden Jagdvorschriften im Kanton Schwyz, insbesondere über die geltenden Abschussvorgaben sowie die zugelassenen Waffen und Munition;
- b) ist während des gesamten Jagdbetriebes für seinen Jagdgast verantwortlich und muss jederzeit in der Lage sein, auf dessen Aktionen Einfluss zu nehmen;
- c) darf pro Patentart jeweils nur einen Jagdgast mitnehmen.

² Im Übrigen richtet sich der Umgang mit Jagdgästen nach den jährlichen Jagdvorschriften für die Hoch- und Niederwildjagd.

C. Jagdausübung

§ 23 Gefährdung Dritter oder Sachwerte

¹ Als Gefährdung Dritter oder Sachwerte bei der Ausübung der Jagd gemäss § 26 Abs. 1 Bst. b JWG gelten insbesondere:

- a) der Einsatz einer Waffe bei Angetrunkenheit oder unter Drogeneinfluss im Sinne der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958;³
- b) die Missachtung von Sicherheitsvorschriften bei der Handhabung und beim Einsatz von Waffen;
- c) Widerhandlungen gemäss den Strafbestimmungen des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997;⁴
- d) die Missachtung von jagdpolizeilichen Anordnungen oder Anweisungen der Nachsucheführer bei Nachsuchen.

² Bei Verdacht auf Angetrunkenheit oder Drogeneinfluss zieht die Wildhut zur Klärung des Sachverhalts die Polizei bei.

§ 24 Einschiessen von Waffen

Muss eine Waffe während der Jagd neu eingeschossen werden, ist die Wildhut darüber umgehend zu informieren.

§ 25 Jagdgruppen

¹ Bei der Gruppenjagd (Drückjagd) darf eine Gruppe aus höchstens zehn Personen, wovon maximal acht Jäger sind, bestehen.

² Gegen die mit Jägern besetzten Wechsel und Stände darf nur im ruhigen Pirschgang und höchstens von drei Personen, wovon mindestens eine über ein Jagdpatent verfügt, gedrückt werden.

³ Begleitpersonen ohne Jagd- oder Treiberberechtigung dürfen nur auf die mit Jägern besetzten Stände mitgenommen werden.

§ 26 Treiber
a) Berechtigung

¹ Die Treiberbewilligung berechtigt Personen ohne anerkannte Jagdprüfung, sich während der laufenden Jagdsaison als Gehilfe unter der Aufsicht des Patentinhabers an der Jagd zu beteiligen.

² Das zuständige Amt stellt die Bewilligung aus.

§ 27 b) Voraussetzungen

Der Gesuchsteller:

- a) hat das 14. Altersjahr vollendet;
- b) weist eine für die Jagd gültige Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme gemäss Art. 14 JSV⁵ vor.

D. Jagdhunde

§ 28 Fachgruppe Jagdhundewesen
a) Organisation

¹ Das Amt setzt eine Fachgruppe Jagdhundewesen ein, welcher angehören:

- a) der Abteilungsleiter Jagd als Vorsitzender;
- b) ein weiterer Vertreter der Wildhut;
- c) zwei Vertreter des Schwyzer Kantonalen Patentjägerverbands.

Für Fachfragen und Fragen, die Spezialkenntnisse erfordern, können zusätzliche Fachleute beigezogen werden.

§ 29 b) Aufgaben

Die Fachgruppe Jagdhundewesen ist zuständig für:

- a) die Beratung der Amtsstellen;
- b) die Aus- und Weiterbildung der Nachsucheführer;
- c) den Erlass von Vorschriften für Jagdhundeprüfungen, sofern keine Prüfungen nach Standard der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) oder der technischen Kommission Jagdhunde (TKJ) angeboten werden;

-
- d) die Vorbereitung und Durchführung von Jagdhundeprüfungen;
 - e) die Organisation und Sicherstellung des Schweisshundepikettdienstes für die Nachsuche während der ordentlichen Jagd in Zusammenarbeit mit dem Amt;
 - f) weitere Aktivitäten in Zusammenhang mit dem Jagdhundewesen;
 - g) die Anerkennung von Jagdhundeprüfungen;
 - h) erstellt in Absprache mit dem Amt ein jährliches Budget sowie einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Jagdkommission.

§ 30 c) Finanzierung

¹Die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettdienstes werden aus den Patenteinnahmen finanziert und umfassen folgende Leistungen:

- a) die Finanzierung des Nachsuche- und Schweisshundepiketts;
- b) die Entschädigung der Nachsuche- und Schweisshundeführer;
- c) die Versicherung der Schweisshunde sowie
- d) die Aus- und Weiterbildungskosten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Schweisshundepikettdienstes.

²Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel.

³Die Beiträge für die Tätigkeiten der Fachgruppe Jagdhundewesen und des Nachsuchepikettdienstes werden in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert und festgeschrieben.

§ 31 Jagdhundeausbildung
a) Anlernen von Hunden

¹Hunde im Alter von unter 24 Monaten dürfen zu Ausbildungszwecken in Begleitung eines anderen ausgebildeten und geprüften Hundes zum Apportieren oder Nachsuchen von beschossenem und verletztem Wild eingesetzt werden.

²Die Ausbildung an lebendem Wild ist nur mit Bewilligung des Amtes und unter strenger Beachtung der Tierschutzgesetzgebung erlaubt.

³Die Jagdhunde dürfen ausschliesslich zu Jagdzwecken und nur durch Jagdberechtigte, Jagdlehrgänger oder Personen mit einer Treiberberechtigung geschnallt werden. Es ist zulässig, Junghunde in den offenen Jagdgebieten auf Wildfährten anzulernen. Näheres wird in den jährlichen Jagdvorschriften geregelt.

§ 32 Einsatz
a) Kennzeichnung

Jagdhunde im jagdlichen Einsatz müssen mit signalfarbenen, mit dem Namen des Hundes und der Telefonnummer des Hundehalters gekennzeichneten Halsbändern oder Westen ausgerüstet sein.

E. Nachsuche

§ 33 Nachsuchepflichten
a) Grundsatz

¹ Auf beschossene Wildtiere ist unter Leitung eines Nachsucheführers eine zeit- und fachgerechte Nachsuche durchzuführen.

² Die Wildhut ist vor Beginn der Nachsuche zu kontaktieren und über das Ergebnis der Nachsuche unverzüglich zu informieren.

³ Den Anweisungen der Nachsucheführer und der Wildhut ist Folge zu leisten.

§ 34 b) Erlegung von angeschweisstem Wild

¹ Verletzte Wildtiere sind so schnell als möglich tierschutz- und fachgerecht zu erlösen.

² Auf und während der Nachsuche ist es zulässig, offensichtlich verletztes und krankes, spitz zustehendes oder wegflüchtendes Wild ausnahmsweise zu beschliessen und so schnell als möglich zu erlegen, sofern eine Schussabgabe ohne Gefährdung Dritter möglich ist.

³ Wird das ordnungsgemäss nachgesuchte und gemeldete Schalenwild später verendet aufgefunden, verzichtet die Wildhut auf den Einzug der Wildmarke.

§ 35 Schweisshundepikettdienst

a) Zuständigkeit

¹ Das Amt ist für die Einrichtung eines Schweisshundepikettdienstes besorgt.

² Der Leiter des Schweisshundepikettdienstes nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) die Bestimmung und Einteilung der Nachsucheführer;
- b) die Bildung, Einarbeitung und Bereitstellung von tauglichen Schweisshundegespannen;
- c) das Versicherungs- und Entschädigungswesen für den Einsatz der Schweisshunde;
- d) die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Organisationen;
- e) die jährliche Budgetierung und Berichterstattung über den Schweisshundepikettdienst sowie die Nachsucheeinsätze.

§ 36 b) Aus- und Weiterbildung

¹ Die Fachgruppe Jagdhundewesen organisiert in Absprache mit dem Leiter des Schweisshundepikettdienstes einen Grundkurs und fünf jährliche Übungs- oder Weiterbildungsangebote für die Nachsucheführer.

² Der Grundkurs ist für Schweisshundegespanne des Schweisshundepikettdienstes obligatorisch.

§ 37 c) Einsatz

¹ Nachsuchen sind grundsätzlich mit den Schweisshundegespannen des Schweisshundepikettdienstes durchzuführen.

² Mit Bewilligung des Pikettdienstleiters können bei Bedarf auch geprüfte Hundegespanne, die nicht dem Schweisshundepikettdienstes angehören, sowie Nachsuchegespanne ohne kantonales Jagdpatent hinzugezogen werden.

³ Nachsucheführer des Schweisshundepikettendienstes dürfen für den Nachsucheeinsatz ein Motorfahrzeug verwenden, Strassen mit Fahrverboten befahren und das Fahrzeug im Jagdgebiet parkieren.

§ 38 d) Finanzierung

¹ Die Finanzierung des Schweisshundepikettendienstes, insbesondere auch die Entschädigung der Nachsucheführer, die Versicherung der Schweisshunde des Piketts sowie die Aus- und Weiterbildung erfolgt zweckgebunden mit Mitteln aus den Patenterträgen.

² Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel.

F. Selbsthilfemassnahmen

§ 39 Voraussetzungen

¹ Wer Selbsthilfemassnahmen nach § 44 JWG anwenden will, hat der Wildhut ein Gesuch zu stellen.

² Nach Absprache mit dem Amt entscheidet die Wildhut über die zulässigen Selbsthilfemassnahmen und erteilt dem Berechtigten die Bewilligung.

³ Für Selbsthilfemassnahmen können Personen beigezogen werden, die über eine im Kanton Schwyz anerkannte Jagdberechtigung verfügen.

§ 40 Einschränkungen

¹ Muttertiere sind während der Brut- und Aufzuchtzeit geschützt.

² Es gelten die publizierten eidgenössischen Schonzeiten gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG).⁶

³ Für den Abschuss dürfen nur zulässige Jagdwaffen und Munition verwendet werden. Ausnahmen können von der Wildhut in Absprache mit dem Amt bewilligt werden.

III. Wildlebensräume, Wildschutz und Hege

§ 41 Schutz der Lebensräume

¹ Störungen durch touristische, sportliche und weitere Freizeitaktivitäten in den Lebensräumen der wildlebenden Säugetiere und Vögel sind soweit möglich zu vermeiden.

² Um den Bedürfnissen des Wildes nach Nahrung, Deckung und Schutz begegnen zu können, treffen Umweltdepartement, Amt und Wildhut im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Massnahmen, um:

- a) wildgerechte Lebensräume zu schaffen, zu erhalten und aufzuwerten;
- b) die Äsungsbedingungen im Hinblick auf Notzeiten und zur Verhinderung von Wildschäden zu verbessern.

§ 42 Örtliche Beschränkungen der Jagd

¹ Die Jagd ist verboten:

- a) in den eidgenössischen Jagdbanngeländen und Wasser- und Zugvögelreservaten (WZV-Geländen);
- b) in Bereichen von Bauwerken für Wildtierquerungen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den jährlichen Jagdvorschriften.

§ 43 Hege
a) Zweck

¹ Die Hege dient der Erhaltung, der Pflege und dem Schutze des einheimischen Wildbestandes und dessen natürlichen Lebensraumes sowie der Begrenzung der Schäden an Wald und landwirtschaftlichen Kulturen.

² Die Hege unterstützt die Wildschadensverhütungsmassnahmen.

³ Die Jäger sind verpflichtet, das Wild zu hegen und die Erhaltung und Vielfalt der Lebensräume zu unterstützen.

§ 44 b) Organisation

¹ Der Abteilungsleiter Jagd erarbeitet in Absprache mit dem Amt die Budgetplanung und den Tätigkeitsbericht zu Händen der Jagdkommission.

² Der Abteilungsleiter Jagd ernennt in Absprache mit dem Amtsvorsteher, dem Schwyzer Kantonalen Patentjägerverband (SKPJV) und den Hegeobmännern der Vereine einen kantonalen Hegeobmann. Der Kantonale Hegeobmann nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) erlässt in Absprache mit dem Abteilungsleiter Jagd und unter Einbezug der Hegeobmänner der Vereine sowie der Jagdkommission nach Region und Bedarf Hege- und Notfütterungskonzepte;
- b) koordiniert, bearbeitet und plant hegerische Themen und Massnahmen und spricht diese mit den Hegeobmännern der Jagdvereine und dem Präsidenten des SKPJV ab;
- c) kann Vertreter der Land- und Forstwirtschaft sowie von Schutzorganisationen beiziehen;
- d) entscheidet unter Vorbehalt von Abs. 1 über hegerische Massnahmen;
- e) setzt die hegerischen Massnahmen um oder delegiert diese Aufgabe an Jagdvereine oder Dritte;
- f) erarbeitet die Budgetplanung, verfügt über die zugewiesenen Mittel und erstattet jährlich über seine Tätigkeiten zuhänden des Abteilungsleiter Jagd Bericht;
- g) berät und informiert Behörden und Bevölkerung über hegerische Themen und Massnahmen.

§ 45 Hegemassnahmen

Als Hegemassnahmen gelten insbesondere:

- a) Sicherung, Pflege, Gestaltung und Unterhalt natürlicher Lebensräume und Äsungsangebote für Wildtiere, Vögel und Kleinlebewesen;
- b) Pflege von Waldrändern, Hecken, Freihalteflächen, Brut- und Äsungsgehölen;

-
- c) Bewirtschaftung von Brachland, Wiesen, Waldwiesen und Weiden, jeweils im Einverständnis mit den Grundeigentümern;
 - d) Rehkitzrettung;
 - e) Notzeitmassnahmen;
 - f) Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Verkehrsunfällen mit Wildtieren.

§ 46 Finanzierung

¹ Die Hegemassnahmen werden aus den Patenteinnahmen finanziert. Der kantonale Hegeobmann erstellt in Absprache mit dem Amt und der Hegekommission jährlich ein Budget und verfasst einen Rechenschaftsbericht zuhanden der Jagdkommission.

² Von Jagdvereinen oder Dritten geleistete Hegearbeiten, Aufwendungen für Material und dergleichen können mit Beiträgen aus der Hegekasse gedeckt werden.

³ Die Jagdkommission bestimmt die Höhe und Verwendung der Mittel. Die Beiträge für Hege werden in den jährlichen Jagdvorschriften publiziert.

IV. Wildtiermanagement

§ 47 Jagdplanung

¹ Die Jagdplanung stützt sich auf folgende Grundlagen:

- a) die geschätzten Wildbestände aufgrund der Frühjahrszählungen ohne Jungtiere und Herbstzählungen;
- b) die Abschuss- und Fallwildzahlen von mindestens den vergangenen fünf Jahren;
- c) die Wildschadensituation;
- d) den Einfluss von Raubtieren auf die jagdbaren Wildbestände;
- e) die Wildlebensraumsituation wie Witterung, Äsung oder Störungen.

² Sie zeigt die folgenden Vorgaben auf:

- a) die anzustrebenden Wildbestände und ihre Struktur;
- b) den Wildschadenregulierungsbedarf;
- c) die geplante Jagdstrecke je Wildtierkategorie (Kontingentierung);
- d) die besonderen Massnahmen, die in bestimmten Gebieten für ausgewiesene Flächen gelten.

§ 48 Zielerreichung

¹ Werden die Jagdstrecken gemäss Zielvorgaben nicht erreicht, kann das Amt die Jägerschaft zur Erfüllung des Plansolls beiziehen.

² Das Amt ergreift weitere, für das Erreichen der Ziele der Jagdplanung nötige Massnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich oder zeigt den dafür zuständigen Stellen den Handlungsbedarf auf und beantragt die notwendigen Massnahmen.

V. Wildschaden

A. Zuständigkeiten

§ 49 Wildschadenausschuss

¹ Der Wildschadenausschuss der Jagdkommission entscheidet über Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen und Entschädigungen bei Wildschäden. Vorbehalten sind die Zuständigkeiten der Wildhut.

² Der Wildschadenausschuss ist ausserdem zuständig für:

- a) die Budgetplanung für Schutzmittel und Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen;
- b) die Behandlung von Streitigkeiten über die Erstellung und Beseitigung von Verhütungsmassnahmen, wobei er eng mit den zuständigen Ämtern zusammenarbeitet und bei Bedarf Dritte beiziehen kann;
- c) die Behandlung von Nachschatzungsgesuchen, wozu er bei Bedarf Dritte beiziehen kann.

B. Wildschadenverhütung

§ 50 Grundsatz

¹ Die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die nötigen Massnahmen zur Vermeidung oder Beseitigung von Störungen des Wildes, zur Regulierung von lebensraumverträglichen Wildbeständen und zur Erhaltung nachhaltig nutzbarer, wildgerechter Lebensräume, um Wildschäden zu verhüten.

² Eigentümer und Berechtigte haben zur Verhütung von Wildschäden zumutbare und rechtmässige Abwehr- und Selbsthilfemassnahmen zu treffen und die angeordneten Wildschadenverhütungsmassnahmen der zuständigen Behörden umzusetzen.

³ Verhütungsmassnahmen sind zumutbar, wenn:

- a) die Kosten der Massnahmen kleiner sind als die durch die Massnahme bewirkte Verringerung des möglichen Schadens; oder
- b) Beiträge der öffentlichen Hand an Verhütungsmassnahmen geleistet werden.

§ 51 Beratung und Unterstützung

¹ Das Amt berät die Land- und Waldwirtschaft über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden. Für Fachfragen, die Spezialkenntnisse erfordern, können Sachverständige der zuständigen Ämter oder externe Fachleute beigezogen werden.

² Die Wildhut kann Schutzmittel an Waldbewirtschafter und Landwirte kostenlos abgeben.

³ Das Amt kann nach Rücksprache mit dem Wildschadenausschuss und im Rahmen der budgetierten Mittel weitere Beiträge an Verhütungsmassnahmen leisten.

§ 52 Wildschadenverhütung im Wald
a) Grundsatz

¹ Der am Wald verursachte Wildeinfluss darf die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten als Grundlage einer nachhaltigen Bewirtschaftung nicht gefährden.

² Der am Wald verursachte Wildeinfluss ist tragbar, wenn:

- a) die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten zur nachhaltigen Walderhaltung ohne besondere Schutzmassnahmen gewährleistet ist;
- b) das Bestockungsziel erreicht werden kann;
- c) regional auf mindestens 75% der Waldfläche die natürliche Verjüngung und der Aufwuchs mit standortgemässen Baumarten gewährleistet ist und das Bestockungsziel erreicht werden kann.

³ Um den Einfluss des Wildes auf die Waldentwicklung beurteilen zu können, haben die Waldbesitzer in Absprache mit dem Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) Kontrollzäune im Wildschadenperimeter zu erstellen. Dabei berücksichtigen sie die mögliche natürliche Verjüngung innerhalb der Kontrollzäune (Aufwuchs bzw. Aufwuchs 40 cm Pflanzenhöhe und mehr). Wird festgestellt, dass:

- a) im betreffenden Perimeter der Aufwuchs ausschliesslich durch den Einfluss von jagdbarem Wild fehlt, sind Pflanzungen im Endabstand gemäss der Pauschalierungstabelle des AWN auszuführen und zu entschädigen;
- b) der Jungwald nicht mehr gefährdet oder mangels Unterhalt der Schutzeinrichtungen nicht mehr geschützt ist, sind diese zu beseitigen. Das anordnende Amt verfügt andernfalls die Beseitigung.

§ 53 b) Beiträge

¹ Wildschadenverhütungsbeiträge können an Massnahmen, die dem Schutz der natürlichen und künstlichen Verjüngung von standortgerechten Baumarten dienen (Einzel- und Flächenschutz), ausgerichtet, wenn keine oder nur beschränkt Beiträge von Dritten fliessen.

² Die Beiträge richten sich nach der Pauschalierungstabelle des AWN.

³ Für Verhütungsmassnahmen, die das AWN anordnet und im Rahmen von forstlich subventionierten Projekten zur Ausführung gelangen, werden keine Beiträge durch den Wildschadenausschuss ausgerichtet.

§ 54 Wildschadenverhütung in der Landwirtschaft a) Grundsatz

Die Bewirtschafter erstellen im Einvernehmen mit dem Amt und dem Amt für Landwirtschaft die notwendigen und zumutbaren Wildschadenverhütungsmassnahmen.

§ 55 b) Beiträge

¹ Beiträge für Schutzmassnahmen können ausgerichtet werden für:

- a) Obst- und Beerenkulturen, Hecken (Neuanlagen);
- b) Gemüse ohne Konservengemüse, Kartoffeln und andere Kulturen mit hohem Deckungsbeitrag, wenn erste Wildschäden aufgetreten sind;
- c) besonders wildschadengefährdete Wiesen, in welchen wiederholt Schäden durch Rotwild verursacht worden sind;
- d) Reben an besonders wildschadengefährdeten Stellen;

e) Mais, Konservengemüse, Getreide und andere Kulturen mit tiefem Deckungsbeitrag, sofern durch die Abwehrmassnahmen grosse Schäden verhindert und diese nicht in andere Gebiete verlagert werden.

² An Stelle von Beiträgen nach Abs. 1 Bst. c kann ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden. Bei pauschalen Flächenbeiträgen entfällt der Anspruch auf die Vergütung von Schäden.

³ Keine Beiträge werden geleistet für:

- a) das Einzäunen von Liegenschaften zur Nutzung durch Nutz- und Haustiere sowie Geflügel;
- b) Massnahmen im Rahmen von Projekten, für die bereits anderweitige Beiträge geleistet werden;
- c) zumutbare Schutzmassnahmen gemäss § 50 Abs. 3;
- d) Abwehrmassnahmen an Ställen, Remisen und Wirtschaftsgebäuden;
- e) Schutzmassnahmen an Hausgärten;
- f) Umzäunungen von Vorweiden, Weiden oder Alpweiden;
- g) anderweitige Vorkehrungen, wenn der Abstand zwischen dem Waldrand und dem schützenswerten Objekt fünf Meter unterschreitet.

C. Ermittlung und Entschädigung von Wildschäden

§ 56 Wildschaden

¹ Als Wildschaden gilt derjenige Schaden, den die im Bundesrecht bezeichneten Tierarten an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren verursachen und dadurch dem Bewirtschafter ein Nutzungsausfall entsteht.

² Bagatellschäden sind Schäden unter einem Betrag von Fr. 150.-- und werden nicht entschädigt.

³ Für Grossraubwild und geschützte Arten gelten die Regelungen gemäss Art. 9^{bis}, Art. 10 und Art. 10^{ter} JSV.

§ 57 Meldung des Schadens

¹ Wer als Geschädigter einen Wildschaden feststellt und eine Entschädigung beansprucht, hat dem zuständigen Schätzungsorgan unverzüglich Meldung zu erstatten.

² Der Geschädigte hat das Entschädigungsgesuch schriftlich und unterzeichnet auf dem amtlichen Formular dem zuständigen Schätzungsorgan einzureichen. Es sind alle Unterlagen beizulegen, die zum Nachweis und zur Abklärung des Schadens von Bedeutung sind.

§ 58 Schätzungsorgane

¹ Zuständig für die Behandlung von Schadenmeldungen und Entschädigungsgesuchen sind:

- a) bei Schäden im Wald der Revierförster und die Wildhut für alle Schäden bis Fr. 3000.--;
- b) bei Schäden in der Landwirtschaft die Wildhut für alle Schäden bis Fr. 3000.--;

c) bei Schäden in der Landwirtschaft an Spezialkulturen die Wildhut zusammen mit einem Sachverständigen des Amts für Landwirtschaft.

² Kann über die Entschädigung keine Einigung erzielt werden oder liegt der Schaden über Fr. 3000.--, übergibt die Wildhut den Schadenfall dem zuständigen Schätzungsorgan des Wildschadenausschusses. Diese kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen.

³ Die Wildhut ist vom zuständigen Schätzungsorgan bei der Schätzung des Wildschadens beizuziehen.

§ 59 Schätzung

¹ Für die Schätzung sind folgende Grundlagen beizuziehen:

- a) die Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbandes;
- b) bei Nutztieren die aktuellen Richtwerte bzw. Marktpreise der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz;
- c) die Pauschalierungstabelle des AWN.

² Sofern nötig, sind in den Waldverjüngungs- und Schadenperimetern die Schadensschätzungen betreffend Verbiss- und Fegeschäden nach vier Jahren zu überprüfen.

§ 60 Mitwirkungspflichten

¹ Der Geschädigte oder die ihn vertretende Person hat bei der Schätzung anwesend zu sein und an der Feststellung des Schadens mitzuwirken.

² Das zuständige Schätzungsorgan eröffnet dem Geschädigten das Schätzungsergebnis schriftlich und unter Beilage des Schätzungsprotokolls.

³ Der Geschädigte trägt die eigenen Kosten für die Schätzung.

§ 61 Nachschätzung

¹ Ist der Geschädigte mit dem Schätzungsergebnis nicht einverstanden, kann er innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Wildschadenausschuss eine Nachschätzung verlangen. Er hat seine Entschädigungsforderung zu begründen.

² Die Nachschätzung wird vom Wildschadenausschuss durchgeführt. Alle an der vorgängigen Schätzung anwesenden Parteien haben teilzunehmen.

³ Der Wildschadenausschuss sowie der Geschädigte können neutrale Schätzer zuziehen.

§ 62 Nachschätzungsentscheid

¹ Der Wildschadenausschuss eröffnet dem Geschädigten seinen Entscheid in Form einer Verfügung und unter Beilage des Protokolls der Nachschätzung.

² Er setzt die beteiligten Amtsstellen über seinen Entscheid in Kenntnis.

³ Wird das Schätzungsergebnis des zuständigen Schätzungsorgans bestätigt oder gekürzt, trägt der Geschädigte die Kosten für die gesamte Nachschätzung.

D. Wildschadenvergütung

§ 63 a) Wildschadenvergütung im Wald

¹ Müssen Pflanzungen auf zu verjüngenden Flächen wegen dem Einfluss von jagdbarem Wild vorgenommen werden (Baumartenentmischung), sind diese gemäss Pauschalierungstabelle des AWN in der Regel zu vergüten.

² Durch jagdbares Wild verursachter Verbiss-, Fege- und Schälschaden an Waldbeständen wird durch den Kanton gemäss Pauschalierungstabelle des AWN vergütet.

§ 64 b) Wildschadenvergütung in der Landwirtschaft

¹ Der durch jagdbares Wild verursachte Frass-, Tritt-, Kot-, Fege- und Schlagsschaden an Kulturen, Kulturland, Heuwiesen und Wiesen, sowie Schäden an Nutztieren wird durch den Kanton entschädigt.

² Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Wegleitung für die Schätzung von Kulturschäden des Schweizerischen Bauernverbands, sowie bei Nutztieren nach den aktuellen Richtwerten bzw. Marktpreisen der Bauernvereinigung des Kantons Schwyz.

§ 65 c) Ausnahmen

¹ Wildschadenvergütungen werden nur für direkte Wildschäden ausgerichtet. Indirekte Kosten wie Umtriebe, Arbeitsaufwand und dergleichen werden in der Regel nicht vergütet.

² Die Vergütung entfällt ganz oder teilweise, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass der Geschädigte:

- a) den Schaden nicht unverzüglich dem zuständigen Schätzungsorgan gemeldet hat;
- b) nicht selbst zumutbare Vorkehrungen zur Schadenverhütung getroffen hat;
- c) die Einleitung und Durchführung des Schätzungsverfahrens grundlos verzögert und dadurch Massnahmen durch das zuständige Amt oder die Schätzung erschwert hat;
- d) Wildschadenverhütungsmassnahmen, für welche er Beiträge erhalten hat, trotz einer vorhersehbaren Gefährdung des geschädigten Objekts nicht durchgeführt, diese nicht ordnungsgemäss kontrolliert oder unterhalten hat;
- e) Wildschadenverhütungsmassnahmen des zuständigen Amtes nicht zugelassen hat, obwohl deren Duldung zumutbar gewesen wäre;
- f) den Unterhalt üblicher Einrichtungen zur Haltung und zum Schutz von Nutztieren oder deren Obhut vernachlässigt hat;
- g) nicht standortgerechte Baumarten angepflanzt und nicht geschützt hat.

³ Keine Vergütungen werden für Schäden ausgerichtet:

- a) die durch Unterlassung von zumutbaren oder angeordneten Schutzmassnahmen eingetreten sind;
- b) die in Waldungen mit Weidgang, in Baumschulen sowie in Waldungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden verursacht wurden;
- c) die durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen gemäss § 44 JWG ergriffen werden können, verursacht wurden;
- d) die durch andere als in Art. 7 Abs. 1 JSG genannte geschützte Tiere verursacht wurden;

-
- e) die auf nicht landwirtschaftlichen Nutzflächen, Weiden, Alpweiden, Streuriedern und Hecken entstanden sind;
 - f) die versichert werden können oder anderweitig vergütet werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 66 Übergangsbestimmung

Für Jagdhunde, die für die Baujagd, das Apportieren von Wasserwild oder die Jagd auf Schwarzwild eingesetzt werden, muss eine entsprechende Prüfung vorgewiesen werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 2012 geboren wurden.

§ 67 Änderung von Erlassen

Die nachstehende Vollzugsverordnung vom 18. Dezember 2001 zum Kantonalen Waldgesetz wird wie folgt geändert:⁷

§ 8 Abs. 2 Bst. e

- e) zur Nachsuche durch Nachsucheführer des Schweisshundepikettdienstes, zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Ausübung der Jagd im Rahmen der jährlichen Jagdvorschriften (Zufahrt zu definierten Jagdausgangspunkten);

§ 68 Aufhebung von Erlassen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) Reglement über die Jägerprüfung vom 10. Dezember 1991;⁸
- b) Wildschadenreglement vom 12. März 1991.⁹

§ 69 Publikation, Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt am XX. in Kraft.

¹ GS ...

² SRSZ ...

³ Strassenverkehrsgesetz, SVG, SR 741.01.

⁴ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG, SR 514.54).

⁵ Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV, SR 922.01).

⁶ SR 922.0.

⁷ SR 313.111.

⁸ GS 18-156.

⁹ GS 18-120.